

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

„Rasenweg“ 2. vereinfachte Änderung

TEIL A PLANZEICHNUNG



TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Maßnahmefläche ist ein Offenland zu entwickeln. Es sind 10 % der Fläche mit Gehölzen in mindestens 3 Gehölzgruppen zu bepflanzen. Das Verhältnis Baum : Strauch beträgt 1 : 10. Nach der Entwicklungspflege ist das Gehölz der Sukzession zu überlassen. Von einer Bepflanzung ausgenommen sind die Schutzstreifen der Versorgungsleitungen
Pflanzraster: 2,0 x 2,0 m
Pflanzqualität: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 100 – 150 cm (Bäume), verpflanzter Strauch, Höhe 60 – 100 cm (Strauch)
Die verbleibende Fläche ist als mesophiles Grünland zu entwickeln und zu erhalten. Die Pflege erfolgt extensiv mit einer maximal zweimaligen Mahd im Jahr. Für die Ansaat des Grünlands ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.
- Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Innerhalb der festgesetzten Maßnahmefläche ist beidseitig der vorhandenen Gasleitungen ein Schutzstreifen in einer Breite von 2,0 m und westlich der vorhandenen Trinkwasserleitung ein Schutzstreifen in einer Breite von 2,5 m sicherzustellen. Die Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 „Rasenweg“ gelten weiter

PLANZEICHENERKLÄRUNG

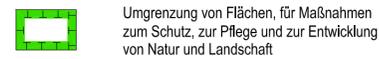
1. FESTSETZUNGEN

Grünflächen



öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



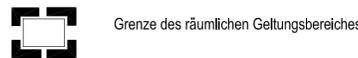
RECHTSGRUNDLAGE

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr. 20 u. 25 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 9 Abs. 7 BauNVO



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§ 9 Abs. 6 BauGB



unterirdisch

3. BESTANDSANGABEN



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. September 2020 beschlossen, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Rasenweg der Gemeinde Benndorf aufzustellen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Helbraer Kommunalanzeiger Nr. 10/2020 am 14. Oktober 2020 erfolgt.

Bei der Aufstellung wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister

- Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 Rasenweg, 2. vereinfachte Änderung mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister

- Nach PlanSIG wurde der Entwurf zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Rasenweg mit der Begründung und Planzeichnung für jedermann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit vom 21.01.2021 bis zum 23.02.2021 unter www.verwaltungsamthelbra.de - Bürgerservice- Veröffentlichungen veröffentlicht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte unter der Berücksichtigung der Einschränkungen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus in Form einer zusätzlichen Auslegung. Bürgerinnen und Bürger, die einen Termin wahrnehmen möchten, wurden um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich unter der Postanschrift Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, FD Zentrale Dienste und Finanzen, An der Hütte 1, 06311 Helbra, zur Niederschrift nach telefonischer Vereinbarung oder per E-Mail abgegeben werden können, im Helbraer Kommunalanzeiger Nr. 1/2021 vom 13. Januar 2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister

- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister

- Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes am2021 geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde vom Gemeinderat am 2021 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 2021 gebilligt.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister

- Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister

- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am im Helbraer Kommunalanzeiger, Ausgabe vom ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass die etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Benndorf geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Benndorf, den (Siegel) Bürgermeister

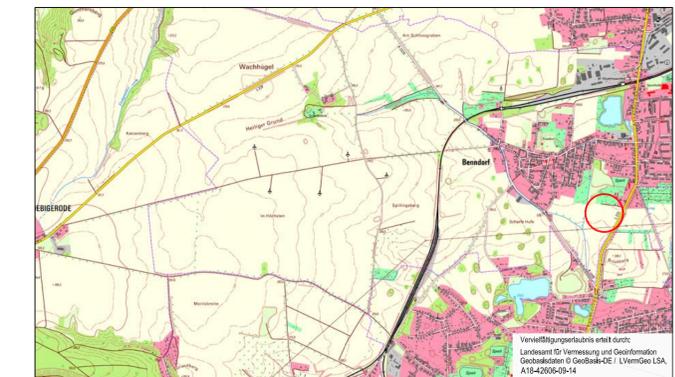
PRÄAMBEL

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Benndorf vom die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rasenweg“ der Gemeinde Benndorf, bestehend aus dem Rechtsplan, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 132),

Planzeichenverordnung 1990
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)



Gemeinde Benndorf

Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“ 2. vereinfachte Änderung

Satzung

Planungsbüro	StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	April 2021
Gemarkung	Benndorf
Flur	3
Maßstab	1 : 2000
Kartengrundlage	ALK Daten

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.